

# Synopse

## Ausgesendeter Entwurf:

**Landesgesetz, mit dem das NÖ Kindergartengesetz 2006, das NÖ Landes-Bedienstetengesetz, die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 und das Landes-Vertragsbedienstetengesetz geändert werden**

### Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 2006
- Artikel 2 Änderung des NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG)
- Artikel 3 Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972)
- Artikel 4 Änderung des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes (LVBG)

### Artikel 1

#### **Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 2006**

Das NÖ Kindergartengesetz 2006, LGBl. 5060, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 6 lautet:

„(6) Das Kindergartenpersonal hat bei Anstellung eine Strafregisterbescheinigung und eine Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge, welche jeweils nicht älter als 3 Monate sein dürfen, vorzulegen. Die Vorlage der genannten Urkunden entfällt, wenn die zu beweisenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse durch Einsicht in das Strafregister (§ 9 und § 9a Abs. 2 des Strafregistergesetzes 1968, BGBl. Nr. 277/1968 in der Fassung BGBl. I Nr. 105/2019) festgestellt werden können.“

2. § 22 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Kindergarten ist auch an jenen Tagen geschlossen zu halten, die gemäß § 83 Abs. 4 lit. a bis e des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018,

LGBI. Nr. 47/2018 in der geltenden Fassung, schulfrei sind.“

3. Im § 41 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) § 22 Abs. 5 in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. XX/XXXX tritt am 1. September 2020 in Kraft.“

## **Artikel 2**

### **Änderung des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG)**

Das NÖ Landes-Bedienstetengesetz, LGBI. 2100, wird wie folgt geändert:

1. § 47 Abs. 5 dritter Satz lautet:

„Darüber hinaus gebührt nach Maßgabe von Abs. 6 ein Erholungsurlaub von 56 Arbeitsstunden.“

2. Im § 218 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) § 47 Abs. 5 dritter Satz in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. XX/XXXX tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.“

## **Artikel 3**

### **Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972)**

Die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBI. 2200, wird wie folgt geändert:

1. § 42 Abs. 5 lautet:

„(5) § 47 Abs. 5 NÖ LBG findet auf Beamten des Dienstzweiges Nr. 53 (Kindergartendienst) sinngemäß Anwendung.“

2. Im § 189 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Der § 42 Abs. 5 in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. XX/XXXX tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.“

## Artikel 4

### Änderung des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes (LVBG)

Das Landes-Vertragsbedienstetengesetz, LGBl. 2300, wird wie folgt geändert:

1. § 44 Abs. 5 lautet:

„(5) § 47 Abs. 5 NÖ LBG findet auf Vertragsbedienstete des Dienstzweiges Nr. 53 (Kindergartendienst) sinngemäß Anwendung.“

2. Im § 70 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Der § 44 Abs. 5 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.“

### Stellungnahmen:

Die Stellungnahmen der Landesamtsdirektion/ Recht, der Bildungsdirektion für NÖ, des NÖ Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Niederösterreich lauten dahingehend, dass kein Einwand gegen die vorliegende Sammelnovelle besteht.

Der Stellungnahme des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Niederösterreich lag die Stellungnahme der Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf bei:  
„Die Gleichschaltung der freien Tage zwischen Schule und Kindergärten ist zu begrüßen, weil da die Eltern auch eine einheitliche Linie bzgl. Urlaubsplanung fahren können.

Dass aber die 2 Dienstage nach Ostern und Pfingsten in einer Erhöhung der gesetzlichen Dienstfreistellung mündet, finde ich persönlich nicht korrekt, dem Gleichheitsgrundsatz der unselbständig Erwerbstätigen folgernd, denn wir als öffentlich Bedienstete bekommen zb. auch nicht mehr Urlaubsstunden, weil der Karfreitag kein freier Tag mehr ist.“

Anmerkung:

Die Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 2006 bewirkt, dass NÖ Landeskindergärten ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 in der Zeit der Herbstferien und zusätzlich an den Dienstagen nach Ostern und Pfingsten geöffnet sind. Dies würde bedeuten, dass die KindergartenpädagogInnen künftig 2 Tage mehr arbeiten müssten, wenn nicht gleichzeitig in einer dienstrechtlichen Änderung zwei zusätzliche Erholungstage hinzukommen würden. Die Kompensation dieser beiden Tage ist notwendig, da das Gehalt der KindergartenpädagogInnen auf die erhöhten Abwesenheitstage angepasst ist. Im Vergleich zu sonstigen Bediensteten des Landes Niederösterreichs erbringen die KindergartenpädagogInnen – aufgrund der vermehrten freien Tage (Erholungsurlaub, Ferienurlaub und Schließtage) – gesamt eine geringere Gesamtjahresarbeitsleistung. Das Gehalt verringert sich daher gemäß § 67 Abs. 8 NÖ LBG entsprechend. Hätte man den Wegfall der Schließtage nicht durch Erholungsurlaub ausgeglichen, wäre die entsprechende Aliquotierung der Prozentsätze in § 67 Abs. 8 NÖ LBG nicht mehr korrekt gewesen. Dieses Ergebnis wurde in Zusammenarbeit mit dem Sozialpartner erzielt.